

UK 992/941

CURRICULUM ZUM
UNIVERSITÄTSLEHRGANG
MANAGEMENT.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Wahlfächer	4
§ 5 Lehrveranstaltungen	5
§ 6 Prüfungsordnung	5
§ 7 Zeugnis	5
§ 8 Inkrafttreten	5

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Absolvent*innen des Universitätslehrgangs ‚Management‘ sind aufgrund der Vermittlung neuester wissenschaftlicher und berufspraktischer Erkenntnisse und Qualifikationen auf vertieftem Niveau hervorragend auf eine spezifische Management- oder Führungsfunktion in einer dynamischen, globalen Umwelt vorbereitet. Der Universitätslehrgang qualifiziert Führungskräfte, Nachwuchsführungskräfte und Experten*innen aus unterschiedlichsten Branchen und Einsatzgebieten in privatwirtschaftlichen, öffentlichen und in Non-Profit-Organisationen, die in Management- oder Führungsrollen agieren oder für die Übernahme von Management- oder Führungsverantwortung vorbereitet werden sollen.

(2) Organisationen allgemein und ihre Führungskräfte im Besonderen werden in Zukunft noch stärker gefordert sein, sich in globalisierten Märkten und Branchen mit hoher Dynamik und immer intensiverem Wettbewerb zu positionieren. Die Vermittlung von aktuellem und einschlägigem ‚state-of-the-art‘ Wissen über Konzepte, Theorien, Methoden und Instrumente aus unterschiedlichen Managementbereichen sowie die Verzahnung dieses Wissens mit entsprechenden spezifischen Fertigkeiten und Kompetenzen, die zur Bewältigung dieser Herausforderungen in den Organisationen erforderlich sind, sind daher Qualifikationsziele des Programms. Ein wesentliches Qualifikationsziel des Universitätslehrgangs ist die Entwicklung und Integration von Kompetenzen, die für die zielgerichtete Steuerung und Führung von Prozessen sowohl auf Organisationsebene, als auch individueller (Führungs-)ebene zentrale Erfolgsfaktoren sind:

1. Wissenskompetenz
2. Soziale Kompetenz
3. Persönliche Kompetenz
4. Interdisziplinäre Kompetenz

(3) Der Universitätslehrgang Management vermittelt den Studierenden insbesondere folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Absolvent*innen haben vertiefte Kenntnisse über Konzepte, Theorien, Methoden und Instrumente eines spezifischen Managementbereichs und können diese im beruflichen Kontext anwenden.
- Absolvent*innen können Zusammenhänge in ausgewählten Managementbereichen einer Organisation erklären, analysieren und kritisch hinterfragen.
- Absolvent*innen sind in der Lage, Verantwortung für einen ausgewählten Managementbereich in Organisationen selbständig zu übernehmen.

(4) Der wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Transfer von Lehrinhalten bildet einen zentralen Ansatz des Universitätslehrgangs.

§ 2 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung voraus.

(2) Die Zahl der Teilnehmer*innen ist beschränkt. Die jeweils höher bzw. facheinschlägig qualifizierteren Personen werden dabei bevorzugt aufgenommen. Die Reihung der Zulassungswerber*innen erfolgt gemäß § 25 Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

(3) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zum Universitätslehrgang zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, aber mindestens fünf Jahre Berufserfahrungen nachweisen können und aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und ihrer Erfahrungen und Leistungen (einschließlich nicht abgeschlossener Studien bzw. Weiterbildungsveranstaltungen geringerer Dauer) über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(4) Die Abhaltung des Universitätslehrganges erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von Teilnehmer*innen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 3 Aufbau und Gliederung

Der Universitätslehrgang dauert mindestens ein Semester und besteht aus den Wahlfächern gem. § 4, von denen eines oder mehrere zu wählen sind.

§ 4 Wahlfächer

(1) Es sind eines oder mehrere der folgenden Wahlfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
055BIAO25	Business Innovation and Optimization	25
055BUME25	Business Management Excellence	25
055DAOE25	Data Analytics and Operational Excellence	25
055DEGI25	Diversity, Equality, Gender & Inclusion in Business	2
055GMFB25	General Management for Future Business	25
055HILE25	High Impact Leadership Essentials	15
055WAHLSTA25	International Study Trip Asien	10
055WAHLSTE25	International Study Trip Europa	10
055WAHLSTN25	International Study Trip Nordamerika	10
941LDYC25	Leading and Developing Young Careers	25
055LCAT25	Leading Change and Transformation	25
055SAME25	Sales Management Excellence	25
055SMCO25	Strategic Management and Corporate Entrepreneurship	25
055SPMC25	Strategic People Management and Cultural Development	25
055SBCE25	Sustainable Business and the Circular Economy	25

(2) Werden im Rahmen des Universitätslehrganges mindestens 60 ECTS absolviert, ist zusätzlich das Fach Diversity, Equality, Gender & Inclusion in Business zu absolvieren.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Die Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt Teilnahmemöglichkeiten berufstätiger Personen.

(2) In den Lehrveranstaltungen wird das aktuelle Fachwissen sowohl wissenschaftlich fundiert als auch praxisorientiert vermittelt und vertieft. Den Teilnehmer*innen werden dabei ausreichend Möglichkeiten für Fragen und Diskussionen eingeräumt.

(3) In den Lehrveranstaltungen werden neben den Inputs durch die Vortragenden weitere Methoden eingesetzt. Insbesondere sind dies: Case Studies, Erfahrungsaustausch und Diskussion im Plenum, Transferaufgaben, Projektarbeiten, Planspiel, Rollenspiele, Reflexionen, Präsenz von Praktiker*innen für Diskussionsrunden und weitere geeignete Konzepte zur praktischen Anwendung und Vertiefung der Lehrinhalte (z.B. Unternehmensbesuche).

(4) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer/-module sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

(5) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fach-/Modulprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

§ 7 Zeugnis

(1) Die in diesem Universitätslehrgang erbrachten Leistungen werden in einem Sammelzeugnis dokumentiert.

(2) Auf Antrag der Studierenden wird für ein abgeschlossenes Fach eine nach dem Muster des Diploma Supplement gestaltete Urkunde ausgestellt, die die Zugangsvoraussetzungen, die Ziele und die Lehrinhalte beschreibt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) § 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 23. Juni 2017, 33. Stück, Pkt. 248 tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Das Lehr- und Prüfungsangebot in den Fächern gemäß § 4 bestimmt sich im WS 2017/18 noch nach den bisher gültigen Vorschriften.

(3) Die Aufhebung des § 6 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 25. April 2018, 17. Stk., Pkt. 166, treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(4) § 4 und § 5 Abs. 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 21. Mai 2019, 26. Stk., Pkt. 376, treten am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(5) § 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 13. Mai 2020, 21. Stk., Pkt. 240, tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(6) § 1 Abs. 3 und § 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 29. Juni 2021, 34. Stk., Pkt. 483, tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(7) § 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 9. Juni 2022, 30. Stk., Pkt. 459, tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(8) §§ 1, 2 und 4 sowie § 5 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 20. Juni 2023, 29. Stk., Pkt. 521, treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(9) § 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 18. Juni 2024, 29. Stk., Pkt. 477, tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(10) § 2 Abs. 1 und § 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 30. Jänner 2025, 5. Stk., Pkt. 87, treten am 1. März 2025 in Kraft.

(11) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2025, 32. Stk., Pkt. 345, tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.